

Erfasst die für die Untersuchung frischen Fleisches für den Inlandsmarkt gemäß der nach der Richtlinie des Rates 88/409/EWG⁽¹⁾ vom 15. Juni 1988 anzuwendenden Richtlinie 64/433/EWG⁽²⁾ des Rates vom 26. Juni 1964 in der Fassung der Richtlinie 89/662/EWG⁽³⁾ vom 11. Dezember 1989 geltende Pauschalgebühr nach Richtlinie 85/73/EWG⁽⁴⁾ des Rates vom 29. Januar 1985 in Verbindung mit der Entscheidung 88/408/EWG⁽⁵⁾ des Rates vom 15. Juni 1988 auch die Kosten einer im Einzelfall erforderlichen bakteriologischen Untersuchung?

⁽¹⁾ ABl 1988 Nr. L 194, S. 28.

⁽²⁾ ABl 1964 Nr. B 121, S. 2012.

⁽³⁾ ABl 1989 Nr. L 395, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl 1985 Nr. L 32, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl 1988 Nr. L 194, S. 24.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. April 2000 in dem Rechtsstreit Davidoff & Cie. SA und Zino Davidoff SA gegen GOFKID Ltd.

(Rechtssache C-292/00)

(2000/C 302/30)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. April 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Juli 2000, in dem Rechtsstreit Davidoff & Cie. SA und Zino Davidoff SA gegen GOFKID Ltd., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Vorschriften der Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 21. Dezember 1988⁽¹⁾ dahin auszulegen (gegebenenfalls entsprechend anzuwenden), dass sie den Mitgliedstaaten die Befugnis geben, den weitergehenden Schutz bekannter Marken auch in Fällen vorzusehen, in denen die jüngere Marke für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird oder benutzt werden soll, die mit denen identisch oder ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist?
2. Regeln die Art. 4 Abs. 4 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 MarkenRL die Zulässigkeit eines weitergehenden Schutzes bekannter Marken nach nationalem Recht aus den Gründen, die in diesen Vorschriften genannt sind (unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund), abschließend oder lassen sie ergänzende nationale Bestimmungen zum Schutz bekannter Marken gegen jüngere Zeichen zu, die für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt werden oder benutzt werden sollen?

⁽¹⁾ ABl. 1989 Nr. L 40, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte suprema di cassazione (Dritte Zivilkammer) mit Beschluss vom 18. April 2000 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Präfekt der Provinz Ceuno gegen Silvano Carbone in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Expo Casa Manta srl

(Rechtssache C-296/00)

(2000/C 302/31)

Die Corte Suprema di Cassazione (Dritte Zivilkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. April 2000, bei der Kanzlei der Europäischen Gemeinschaft eingegangen am 1. August 2000, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Präfekt der Provinz Cuneo gegen Silvano Carbone in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Expo Casa Manta srl um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt eine nationale Regelung, die die vorherige Zulassung aus Drittländern stammender schnurloser Telefonapparate nur für deren Vermarktung, nicht aber auch für ihre Einfuhr verlangt, in den Anwendungsbereich der Verordnungen Nrn. 519/94⁽¹⁾ und 3285/94⁽²⁾ über die gemeinsame Regelung der Einfuhr aus bestimmten Drittländern?

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.03.1994, S. 89.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio vom 31. Mai und 6. Juli 2000, in dem Rechtsstreit M. Balestreri und L. Maura gegen die Region Lombardei

(Rechtssache C-303/00)

(2000/C 302/32)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 31. Mai und 6. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. August 2000, in dem Rechtsstreit M. Balestreri und L. Maura gegen die Region Lombardei um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es nach den Artikeln 1, 4, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92⁽¹⁾ des Rates vom 28. Dezember 1992 und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93⁽²⁾ der Kommission vom 9. März 1993 zulässig, von den Fristen für die Quotenzuteilung und damit für den Ausgleich und die Abgaben abzuweichen, wenn bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verträge